



Deutsches Institut für Compliance

2. MITTELSTANDSTAG



COMPLIANCE MIT AUGENMASS

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

MENÜ **Zwischen Weser und Rhein** Politik Meinung Wirtschaft Panorama Kultur Wissenschaft

Nachrichten > Zwischen Weser und Rhein > Razzia im Erzbistum Köln - weitere Durchsuchungen in Kassel und Lohfelden

Ermittlungen gegen Woelki

Razzia im Erzbistum Köln - weitere Durchsuchungen in Kassel und Lohfelden

Unangemeldeter Besuch beim Erzbistum Köln. Polizisten haben am Dienstagmorgen an verschiedenen Orten eine Durchsuchungsaktion begonnen. Dabei geht es um Ermittlungen gegen Kardinal Woelki.

f x e

Bild Hey+ WETTER VIDEO & AUDIO KAUFBERATER ZEITUNG SUCHE

STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO

BILD • BILD Logo Razzia bei Siemens - 30 Bürogebäude und Privatwohnungen durchsucht

Der nächste Schock Großrazzia bei Siemens!

HAUSDURCHSUCHUNG

Signa im Visier der Ermittler

VON MICHAELA SEISER, WIEN - AKTUALISIERT AM 18.10.2022 - 20:03



Bei der österreichischen Immobiliengesellschaft Signa Holding hat es offenbar eine Hausdurchsuchung gegeben. Das Unternehmen soll einem ranghohen Mitarbeiter im Finanzministerium einen Vorteil angeboten haben.

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

Übersicht

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Psychologische Momente: Es menschtelt, was kann schief gehen?
- III. Lösungen für den Krisenfall: Was kann ich tun?
- IV. Fragen?

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

I. Rechtliche Grundlagen

- Nötig ist nur ein sog. „Anfangsverdacht“
 - Es genügen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat aus kriminalistischer Erfahrung.
- Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist zunächst immer eine oder mehrere natürliche Person(en), d.h. es gibt kein „Unternehmensstrafrecht“ in Deutschland.
 - Aber § 30, 130 OWiG



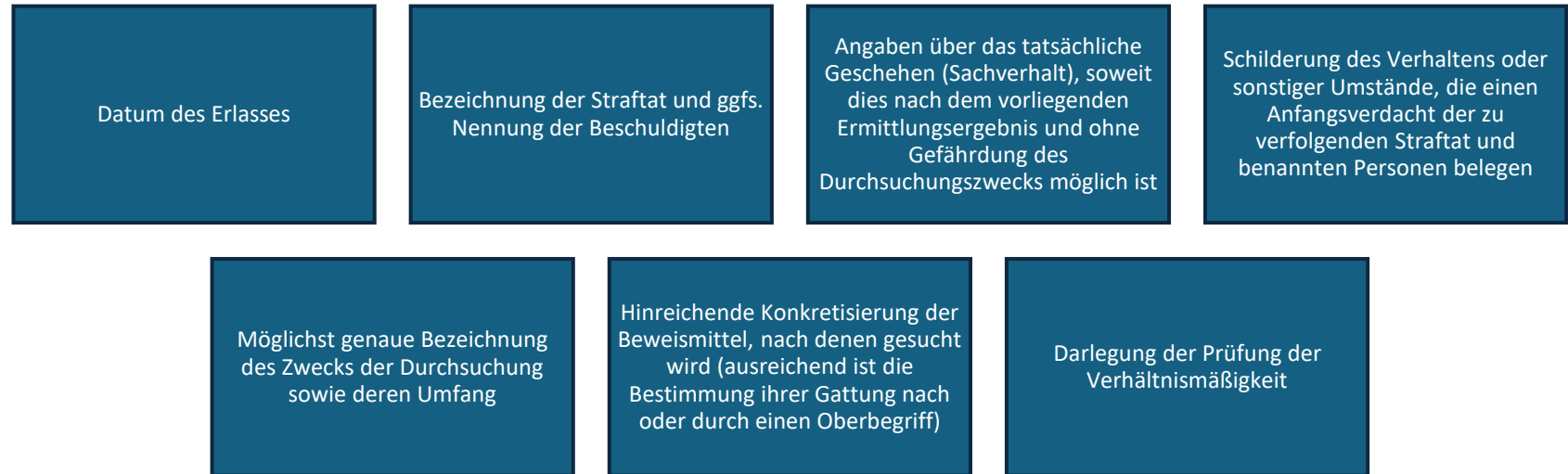
Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

I. Rechtliche Grundlagen

- Grds. Keine Durchsuchung zur Nachtzeit (zwischen 21 und 6 Uhr, Ausnahme: **§ 104 StPO**)
- „Richtervorbehalt“, nur bei Gefahr im Verzug: Staatsanwaltschaft und Ermittlungspersonen, **§ 105 Abs. 1 StPO**
- Zeugen sind ggf. hinzuzuziehen, **§ 105 Abs. 2 StPO**
- Zufallsfunde, **§ 108 StPO**
- Durchsicht der Papiere, **§ 110 StPO** (versus Beendigung der Durchsuchung)
- Vollziehung des Vermögensarrestes, **§§ 111 ff. StPO**
- Erstellung eines Durchsuchungsprotokolls, **§ 107 S. 2 StPO**, zumeist verbunden mit einem Beschlagnahmeverzeichnis (auch: Beweismittelverzeichnis), d.h. formelles Ende der Durchsuchung

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

I. Rechtliche Grundlagen – Durchsuchungsbeschluss



Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

[REDACTED]

gemeinschaftlich handelnd, durch einen anderen durch dieselbe Handlung mindestens 80.000 Mal

in der Absicht, einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregte oder unterhielt, und dadurch einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt zu haben, und zugleich in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend geworben zu haben.

Dies ist strafbar als Betrug in Tateinheit mit verbotener Werbung, jeweils in mittelbarer Täterschaft und in Mittäterschaft in mindestens 80.000 lateinheitlichen Fällen gemäß §§ 16 Absatz (Abs.) 1 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2, 52 des deutschen Strafgesetzbuches.

[REDACTED]

stellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregten oder unterhielten, und dadurch einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführten, und zugleich in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend warben.

Dies ist strafbar als Beihilfe zum Betrug in Tateinheit mit verbotener Werbung, diese jeweils in mittelbarer Täterschaft und in Mittäterschaft in mindestens 80.000 lateinheitlichen Fällen gemäß §§ 16 Absatz (Abs.) 1 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2, 27 Abs. 1, 52 des deutschen Strafgesetzbuches.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Die angeordnete Maßnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.

Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Richter(in) am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

Ausfertigungsvermerk:
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift:

München, 25. Jan. 2013
AG München



[Signature]
Name, Dienstbezeichnung

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

II. Psychologische Momente: Es menschtelt, was kann schief gehen?



Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

III. Lösungen für den Krisenfall: Was kann ich im Vorfeld tun?

Ansprechpartner im Ernstfall

“Who’s your daddy“?

Ablagestrukturen (digital und physisch)

“Order is half the battle“

E-Mails & Co.

“Dance like no one is watching, write like a prosecutor reads your mail“

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

Lieber Herr [REDACTED]

im Sommer/Herbst diesen Jahres richtet Herr Prof. [REDACTED]
[REDACTED] der Universität [REDACTED]
wieder ein internationales Symposium in hochkarätiger Besetzung
aus.

Diesbezüglich hatten wir ihm schon in [REDACTED] finanzielle
Unterstützung zugesagt; wir waren diesmal in der Lage in
hervorragender Weise sowohl [REDACTED] als auch im Besonderen in
Prämarketingphase zu [REDACTED] unsere Präparate (auch in Referate
) zu positionieren.

Die angedachte Summe beträgt ca 10-15 TDM.

[REDACTED] wird mit seiner Hochdruckambulanz und als
überregional bekannter Meinungsbildner auch zukünftig für
[REDACTED] das investierte Geld rechtfertigen.

Bitte stellen Sie mir diese finanzielle Unterstützung aus dem
zentralen Kongress/Symposiumstopf zur Verfügung.

In Erwartung einer positiven Nachricht,

viele Grüße

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

Interne E-Mail einer Mitarbeiterin an den Außendienst eines Pharmaunternehmens:

„Beiliegend sende ich Ihnen die Einladungen für das [...] Symposium. Wie besprochen, dürfen Sie pro Gebiet 6 Ärzte einladen. [...] Im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung unserer Gäste möchte ich eine wichtige Angelegenheit ansprechen. Die gesetzlichen Bestimmungen (Antikorruptionsgesetz) besagen, dass wir keine Kosten für Begleitpersonen übernehmen dürfen. Bitte weisen Sie die Ärzte darauf hin. [...] Sollten Sie sich dennoch gezwungen sehen, eine Begleitperson zuzulassen, müssen wir € 500,00 für Transfer, Hotel und Verpflegung verlangen. Die tatsächlichen Kosten betragen € 1.000,00.“

E-Mail eines Rechtsanwalts an einen anderen Rechtsanwalt/Steuerberater vom 04.01. (!):

„Beigefügt erhalten Sie den wunschgemäß rückdatierten Vertrag, der den Stand unserer Verhandlungen per 03.01. beschreibt.“

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

III. Lösungen für den Krisenfall: Was kann ich tun?

- ✓ Ruhe bewahren, für Ruhe sorgen!
- ✓ Führung durch einen Koordinator/Möglichst sachliche „Organisation“ der Durchsuchung
- ✓ Durchsuchungsbeschluss verlangen
- ✓ Kooperativ, aber schweigend
- ✓ Eigene begleitende Dokumentation der Maßnahme
- ✓ Kopien notwendiger Geschäftsunterlagen anfertigen

Verhalten im Krisenfall: Dos and Don'ts im Durchsuchungsfall

III. Lösungen für den Krisenfall: Was kann ich im Nachgang tun?



Rekonstruktion der Maßnahme und Identifizierung der sichergestellten Unterlagen



Schadensbegrenzung (Image/Geschäftskundenkontakt)



Datenschutzrechtliche Nachsorge



Spätestens jetzt: Einschaltung eines Strafrechtsexperten zur weiteren Begleitung

Noch Fragen?

Rechtsanwältin Stephanie Kamp, LL.M., AGS Legal, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main (s.kamp@ags-legal.com)

Rechtsanwalt Markus Meißner, DMS Rechtsanwälte, Finkenstr. 5 / III, 80333 München (mm@dms-strafrecht.de)

Rechtsanwalt Dr. Philippe Litzka, Lau Litzka Pusch Rechtsanwälte, Widenmayerstr. 6, 80538 München (ph.litzka@2lp-legal.de)

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

